



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herrn
Leif-Erik Holm
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Udo Philipp
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-5010
Fax +49 30 18 615-5105

BUERO-ST-P@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat November 2022
Frage Nr. 11/258

Berlin, 23.11.2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

namens der Bundesregierung beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

Frage:

Hat die Bundesregierung Kenntnis über den Verkaufspreis des zu rund 80 Prozent fertiggestellten Kreuzfahrtschiffs „Global Dream“ / „Global One“ an den Disney-Konzern, für das der Bund Exportkreditgarantien und modifizierte ausfallbasierte Garantien gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern übernommen hat, und wenn ja auf welche Gesamtsumme beläuft sich dieser?

Antwort:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat im Zuge der Abwicklung bestehender Exportkreditgarantien des Bundes Kenntnis von der Höhe des Kaufpreises erlangt. Die Information wurde unter Hinweis auf strenge Vertraulichkeit und einen möglichen Verstoß gegen Insiderrecht bei Bekanntgabe übermittelt.

Dem Informationsanspruch des Parlaments steht vorliegend ein Grundrecht eines Dritten gegenüber, das bei einer Bekanntgabe durch die Bundesregierung verletzt würde. Durch Artikel 12 Grundgesetz geschützt ist das Recht auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Die Höhe des Kaufpreises für das Kreuzfahrtschiff fällt als



Seite 2 von 2

Geschäftsgeheimnis unter diesen Schutz (vgl. BVerfGE 137, 185). Wird exklusives wettbewerbserhebliches Wissen den Konkurrenten zugänglich, mindert dies die Möglichkeit, die unternehmerische Strategie unter Rückgriff auf dieses Wissen erfolgreich zu gestalten. Es könnten unternehmerische Strategien durchkreuzt werden. Die Nennung des Kaufpreises ließe Rückschlüsse über Kalkulationen innerhalb des Unternehmens zu, damit auch über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens. Auch künftige Geschäftsstrategien bezüglich des konkret erworbenen Schiffes – z.B. für die Amortisation – könnten vorhersehbar werden. Konkurrenzunternehmen, die von dem Kaufpreis Kenntnis erlangten, könnten anhand der Information ihrerseits laufende Kaufverhandlungen über andere Schiffe beeinflussen oder nicht wettbewerbliche Preisstrategien für Kreuzfahrtangebote entwickeln. Weil daher durch die öffentliche Bekanntgabe des Kaufpreises die Investition des Unternehmens gefährdet würde, wiegt der Grundrechtseingriff besonders schwer.

Wir sind daher zu der Auffassung gelangt, dass in diesem konkreten Fall der Informationsanspruch des Deutschen Bundestages hinter den Schutz der Geschäftsgeheimnisse zurücktritt und die Information daher nicht übermittelt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Philipp